

GRAFFITI-EX

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 09.05.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.10.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname **GRAFFITI-EX**

Artikelnummer -

UFI: XRH3-00VT-K004-73WY

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Reinigungsmittel
Industrielle Verwendungen
Gewerbliche Verwendungen
Verwendungen durch Verbraucher

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Jaamp, Nadin Hoffmann
Mühlberger Straße 24b
D-04895 Falkenberg/E.

Telefon: 035365/639197
E-Mail: Service@jaamp.de
Webseite: www.jaamp-chemie.de

E-Mail (sachkundige Person) Service@jaamp.de

1.4 Notrufnummer

Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Jaamp, Nadin Hoffmann	04895 Falkenberg	+49 172 1542662

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
2.3	Aerosole	1	Aerosol 1	H222,H229
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319
3.4S	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

GRAFFITI-EX

1XPPHU GHU)DVXQJ
(UVHW]W)DVVXQJ YRCHS2)

Überarbeitet am: 09.10.2024

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr
- Piktogramme
- GHS02, GHS07



- Gefahrenhinweise

- H222 Extrem entzündbares Aerosol.
- H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
- P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/... tragen.
- P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
- P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Orangenterpene (ex Orangenöl)

2.3 Sonstige Gefahren

ohne Bedeutung

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	,GHQWLILNDWF*HZ	(LQVWXIXQJ JHP	*(3LNWRJUDP
1-Methoxy-2-propylacetat	CAS-Nr. 108-65-6 EG-Nr. 203-603-9 REACH Reg.-Nr. 01-2119475791-29- xxxx	25 – < 50	Flam. Liq. 3 / H226
%XWDQ	&\$6 1U (* 1U 5(\$&+ 5HJ 1U [[[[	Y Y Y	)ODP *DV \$ + 3UHVV *DV / +

Jaamp

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 09.05.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.10.2024

Stoffname	,GHQWLILNDWF*HZ	(LQVWXIXQJ JHP	*+{3LNWRJUDP
Propan	CAS-Nr. 74-98-6 EG-Nr. 200-827-9 REACH Reg.-Nr. 01-2119486944-21- xxxx	10 – < 25	Flam. Gas 1A / H220 Press. Gas L / H280  
2UDQJHQWHU2UDQJHQWHU JHQ,O	Hf & \$6 1U (* 1U 5(\$+ 5HJ 1U [[[[	Ý Ý Ý	)ODP /LT + 6NLQ ,UULW + 6NLQ 6HQV + \$VS 7R[+ \$TXDWLF &KURQLF +    

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

GRAFFITI-EX

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 09.05.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.10.2024

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
- Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren
- Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.
- Geeignete Verpackung
- Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

GRAFFITI-EX

1XPPHU GHU)DVVXQJ
(UVHW]W)DVVXQJ YRHS2)

Überarbeitet am: 09.10.2024

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)											
Land	\$UEHLWVVV&\$6 1U	ILNDW>SSP(>PJ Pu	60: Pui>SSP(>PJ Pu	60: Pui>SSP(>PJ Pu	60: Pui>SSP(>PJ Pu	60: Pui>SSP(>PJ Pu	60: Pui>SSP(>PJ Pu	60: Pui>SSP(>PJ Pu	60: Pui>SSP(>PJ Pu	60: Pui>SSP(>PJ Pu	60: Pui>SSP(>PJ Pu
DE	Butan	106-97-8	AGW	1.000	2.400	4.000	9.600				TRGS 900
'(	%XWDQ ,EHL PHUH Q %XWDQ LVR %XWDQ	0\$.									')*
'(	0HWKR\ISURSFHWDW	0\$.									')*
'(	0HWKR\PHWK\OHWK\ODFHWDW	\$*:								<	75*6
'(	3URSDQ	\$*:									75*6
'(	3URSDQ	0\$.									')*
(8	0HWKR\PHWK\OHWK\ODFHWDW	,2(/9									(*

+LQZHLV

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	&\$6 1U	(QGSXQ6FKZHO	(QGSXQ6FKZHO	(QGSXQ6FKZHO	(QGSXQ6FKZHO	(QGSXQ6FKZHO
1-Methoxy-2-propylacetat	108-65-6	DNEL	275 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
0HWKR\ISURSFHWDW		'1(/	PJ Pu	0HQVFK LQ	\$UEHLWQHQB	DNXW OLUNDQHJHQ
0HWKR\ISURSFHWDW		'1(/	PJ NJ	0HQVFK GH	\$UEHLWQHQB	FKURQLWVFWHPLVFKH :LUNXQJHQ
2UDQJHQWHUSI2UDQJHQ,O		'1(/	PJ Pu	0HQVFK LQ	\$UEHLWQHQB	FKURQLWVFWHPLVFKH :LUNXQJHQ
2UDQJHQWHUSI2UDQJHQ,O		'1(/	PJ NJ	0HQVFK GH	\$UEHLWQHQB	FKURQLWVFWHPLVFKH :LUNXQJHQ
2UDQJHQWHUSI2UDQJHQ,O		'1(/	wJ F	0HQVFK GH	\$UEHLWQHQB	DNXW OLUNDQHJHQ

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	&\$6 1U	(QGSXQ6FKZHO	(QGSXQ6FKZHO	(QGSXQ6FKZHO	(QGSXQ6FKZHO	(QGSXQ6FKZHO
1-Methoxy-2-propylacetat	108-65-6	PNEC	0,635 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)

GRAFFITI-EX

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 09.05.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.10.2024

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname						
1-Methoxy-2-propylacetat		31 (&	mg/l	Wasserorganismen	0 HHUZDVV	NXU]]HLWLJ
0 HWKR SURS FHW DW	OD	31 (&	mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
0 HWKR SURS FHW DW	O	31 (&	mg/kg	Wasserorganismen	6 ¾ i ZDVVHUV	NXU]]HLWLJ
0 HWKR SURS FHW DW	OD	31 (&	mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
0 HWKR SURS FHW DW	O	31 (&	mg/kg	terrestrische Organismen	% RGHQ	NXU]]HLWLJ
2 UDQJHQWHUS 2 UDQJHQ, O	SHQH H[	31 (&	µg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
2 UDQJHQWHUS 2 UDQJHQ, O	[	31 (&	µg/l	Wasserorganismen	0 HHUZDVV	NXU]]HLWLJ
2 UDQJHQWHUS 2 UDQJHQ, O	SHQH H[	31 (&	mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
2 UDQJHQWHUS 2 UDQJHQ, O	[	31 (&	mg/kg	Wasserorganismen	6 ¾ i ZDVVHUV	NXU]]HLWLJ
2 UDQJHQWHUS 2 UDQJHQ, O	SHQH H[	31 (&	mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
2 UDQJHQWHUS 2 UDQJHQ, O	[	31 (&	mg/kg	terrestrische Organismen	% RGHQ	NXU]]HLWLJ

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)



Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.



GRAFFITI-EX

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 09.05.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.10.2024

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig, gasförmig (Sprühaerosol)
Farbe	farblos
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-187,6 °C bei 1.013 hPa
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht anwendbar (Aerosol)
Entzündbarkeit	entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien
Untere und obere Explosionsgrenze	1,5 Vol.-% - 15 Vol.-%
Flammpunkt	nicht anwendbar (Aerosol)
Zündtemperatur	235 °C (Zündtemperatur (Flüssigkeiten und Gase))
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	nicht anwendbar (Aerosol)
Kinematische Viskosität	nicht relevant
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

9 H U W H L O X Q J V N R H I I L J L H Q W Q 2 N N W L Q R I O , Q D R V P D W D R Q Y H U I ¾ J E D U : H U W	
---	--

b

' D P S I G U X F N	K 3 D E H L r &
---------------------	-----------------

b

' L F K W H X Q G R G H U U H O D W L Y H ' L F K W H

' L F K W H	Ý Ý 9/ml
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

3 D U W L N H O H L J H Q V F K D I W H Q	Q L F K W U H O H Y D Q W
---	---------------------------

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen
Aerosole

. R P S R Q H Q W H Q H Q W J ¾ Q G E D U	
---	--

GRAFFITI-EX

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 09.05.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.10.2024

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

7 H P S H U D W X U N O D V V H (8 J H P	\$ 77 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200°C)
---	---

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Hitze schützen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Hautkontakt sein.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.



GRAFFITI-EX

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 09.05.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.10.2024

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr
Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität
Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 3, stark wassergefährdend (Deutschland)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	& \$ 1 U	3 U R] H V V	\$ E E D X U D W H	= H L W	0 H W K R G H	4 X H O O H
1-Methoxy-2-propylacetat	108-65-6	Kohlendioxidbildung	90 %	28 d		ECHA
0 H W K R S U R S I O D F H W D W		6 D X H U V W R I I Y F E U D X F K		G		(& + \$
0 H W K R S U R S I O D F H W D W		' 2 & \$ E Q D K P H		G		(& + \$

12.3 Bioakkumulationspotenzial
Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung				
Stoffname	& \$ 1 U	% &)	/ R J . 2 :	% 6 % & 6 %
1-Methoxy-2-propylacetat	108-65-6		1,2 (pH-Wert: 6,8, 20 °C)	
% X W D Q			S + : H U W	r &
3 U R S D Q			S + : H U W	r &
2 U D Q J H Q W H U S H Q H H [2 I Q , O Ÿ Ÿ			Ÿ Ÿ	

12.4 Mobilität im Boden
Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften
Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen
Es sind keine Daten verfügbar.

GRAFFITI-EX

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 09.05.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.10.2024

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/
Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN	UN 1950
IMDG-Code	UN 1950
ICAO-TI	UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN	DRUCKGASPACKUNGEN
IMDG-Code	AEROSOLS
ICAO-TI	Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN	2 (2.1)
IMDG-Code	2.1
ICAO-TI	2.1

14.4 Verpackungsgruppe

nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode	5F
Gefahrzettel	2.1



Sondervorschriften (SV)	190, 327, 344, 625
Freigestellte Mengen (EQ)	E0



GRAFFITI-EX

Überarbeitet am: 09.10.2024

1XPPHU GHU)DVVXQJ
(UVHW]W)DVVXQJ YRHS2)

Begrenzte Mengen (LQ)	1 L
Beförderungskategorie (BK)	2
Tunnelbeschränkungscode (TBC)	D
Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben	
Meeresschadstoff (Marine Pollutant)	-
Gefahrzettel	2.1



Sondervorschriften (SV)	63, 190, 277, 327, 344, 381, 959
Freigestellte Mengen (EQ)	E0
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L
EmS	F-D, S-U
Staukategorie (stowage category)	-

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel	2.1
--------------	-----



Sondervorschriften (SV)	A145, A167
Freigestellte Mengen (EQ)	E0
Begrenzte Mengen (LQ)	30 kg

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)
Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe	
Bestandteile	* H Z * H K D O W R G H U %
aliphatische Kohlenwasserstoffe	30 % und darüber
Q L F K W L R Q L V F K H 7 H Q V L G H	X Q W H U
' X I W V W R I I H	

Nationale Vorschriften (Deutschland)
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 stark wassergefährdend

GRAFFITI-EX

1XPPHU GHU)DVVXQJ
(UVHW]W)DVVXQJ YRHS2)

Überarbeitet am: 09.10.2024

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	6WRIIJUXSSH	.ODVVH .RQ]	0DVVHQVW	0DVVHQNRQ	+LQZH
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m³

+LQZHLV
3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 2 B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	(KHPDOLJHU (LQWUDJ 7H[W :HU\$NWXXHOHU (LQWUDJ 7H[	16LFKIH
16	Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen.

2000/39/EG. Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates.

ADN. Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen).

ADR. Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

ADR/RID/ADN. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN).

AGW. Arbeitsplatzgrenzwert.

Aquatic Chronic. Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität).

Asp. Tox. Aspirationsgefahr.

BCF. Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor).

BSB. Biochemischer Sauerstoffbedarf.

CAS. Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number).

CLP. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

CSB. Chemischer Sauerstoffbedarf.

DFG. Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim.

DGR. Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR.

DNEL. Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).

EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union).

EINECS. European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe).

ELINCS. European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe).

EmS. Emergency Schedule (Notfall Zeitplan).

Flam. Gas. Entzündbares Gas.

Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeit.

GHS. "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.

IATA. International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).

IATA/DGR. Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

ICAO. International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation).

ICAO-TI. Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr).

IMDG. International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen).

GRAFFITI-EX

Nummer der Fassung: GHS 3.1
Ersetzt Fassung vom: 09.05.2022 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.10.2024

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen.
IMDG-Code.	International Maritime Dangerous Goods Code.
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code.
IOELV.	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert.
KZW.	Kurzzeitwert.
LGK.	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland.
Log KOW.	n-Octanol/Wasser.
Mow.	Momentanwert.
NLP.	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer).
PBT.	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch.
PNEC.	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).
Ppm.	Parts per million (Teile pro Million).
Press. Gas.	Gas unter Druck.
REACH.	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).
RID.	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter).
Skin Corr.	Hautätzend.
Skin Irrit.	Hautreizend.
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut.
SMW.	Schichtmittelwert.
TRGS.	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland).
TRGS 900.	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900).
VPvB.	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code.	Text.
H220.	Extrem entzündbares Gas.
H222.	Extrem entzündbares Aerosol.
H226.	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H229.	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H280.	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304.	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315.	Verursacht Hautreizungen.
H317.	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319.	Verursacht schwere Augenreizung.
H411.	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412.	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.